

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/5/2 Ra 2022/06/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2023

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8
BauG Stmk 1995 §26
BauG Stmk 1995 §27 Abs1
BauG Stmk 1995 §27 Abs4
BauG Stmk 1995 §4 Z44
BauRallg
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gegenstand eines Verfahrens zur Änderung einer bereits erteilten Baubewilligung sind die beantragten Änderungen und nicht der bereits bewilligte Bestand, sodass die geäußerte Befürchtung, es könnten im Änderungsverfahren sämtliche Einwendungen nochmals vorgetragen werden, nicht zutrifft. Daher ist auch eine vor diesem Hintergrund vom Revisionswerber im Hinblick auf die Baufreiheit eines Bauwerbers aus verfassungsrechtlichen Gründen geforderte teleologische Reduktion des § 4 Z 44 Stmk BauG 1995 nicht geboten, zumal auch der unmittelbar angrenzende Nachbar zur Beibehaltung seiner Parteistellung gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG 1995 (bzw. der übergangene Nachbar gemäß § 27 Abs. 4 Stmk BauG 1995) Einwendungen im Sinn des § 26 Stmk BauG 1995 erheben muss, welche im Bewilligungsverfahren zu prüfen sind. Gegenstand eines Verfahrens zur Änderung einer bereits erteilten Baubewilligung sind die beantragten Änderungen und nicht der bereits bewilligte Bestand, sodass die geäußerte Befürchtung, es könnten im Änderungsverfahren sämtliche Einwendungen nochmals vorgetragen werden, nicht zutrifft. Daher ist auch eine vor diesem Hintergrund vom Revisionswerber im Hinblick auf die Baufreiheit eines Bauwerbers aus verfassungsrechtlichen Gründen geforderte teleologische Reduktion des Paragraph 4, Ziffer 44, Stmk BauG 1995 nicht geboten, zumal auch der unmittelbar angrenzende Nachbar zur Beibehaltung seiner Parteistellung gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Stmk BauG 1995 (bzw. der übergangene Nachbar gemäß Paragraph 27, Absatz 4, Stmk BauG 1995) Einwendungen im Sinn des Paragraph 26, Stmk BauG 1995 erheben muss, welche im Bewilligungsverfahren zu prüfen sind.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022060219.L03

Im RIS seit

06.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at